

Gemeindevereinigungsgesetz

Antrag vom 29. November 2006

Brander-Wattwil

Art. 58 Abs. 1 Satz 1: Politische Gemeinde und örtliche Korporation können die Inkorporation der örtlichen Korporation in die politische Gemeinde oder die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Korporation an eine andere juristische Person vereinbaren.

Randtitel: Örtliche Korporation a) Aufhebung und Inkorporation durch Vereinbarung oder Beschluss

Art. 60 Abs. 1: Die politische Gemeinde oder eine andere juristische Person ist Rechtsnachfolgerin der örtlichen Korporation.